

Satzung

über das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (LUCCA)

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

vom 12.10.2016

Der Senat der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg hat in seiner Sitzung vom xxx die nachstehende Satzung gem. § 19 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 i.V.m. § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) beschlossen.

| | |
|---|---|
| I. Allgemeiner Teil | 1 |
| § 1 Rechtsstellung und Name | 1 |
| § 2 Aufgaben und Zweck | 2 |
| § 3 Mittelverwendung und -bindung | 3 |
| § 4 Leitung | 3 |
| § 5 Geschäftsstelle | 3 |
| § 6 Bildungsbeirat | 4 |
| § 7 Inkrafttreten | 4 |

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Rechtsstellung und Name

- (1) Das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung führt den Namen **Ludwigsburg Competence Centre of Public Administration (LUCCA)**.
- (2) Es ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 19 der Grundordnung sowie § 15 Abs. 7 des LHG.
- (3) Das LUCCA hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg.
Steuerrechtlich handelt es sich auf der Grundlage dieser gemäß § 59 Abgaben-ordnung erlassenen Satzung um einen „Betrieb gewerblicher Art“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 des Körperschaftssteuergesetzes.

- (4) Das LUCCA wird von einer der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professorin bzw. einem der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Professor geleitet. Es bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeiten. Es entscheidet über Auswahl und Einsatz seiner Personalressourcen und Sachmittel. Die Gesamtverantwortung des Rektorats bleibt unberührt.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des LUCCA ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Bildung (im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO).

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg verfolgt mit ihrem LUCCA in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO).

- (2) Das LUCCA soll insbesondere durch die Organisation, Weiterentwicklung und Koordination von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Hochschule im Sinne des § 31 LHG zu erfüllen. Um dieses Ziel zu erreichen, führt das LUCCA Weiterbildungsveranstaltungen zur Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zur Vermittlung von Wissen zur Volks- und Berufsbildung durch. Darin eingeschlossen ist die Förderung der Durchführung und Nutzung von elektronischen Kursen – auch Fernunterrichtsleistungen – über das Internet.

Im Rahmen des Bildungsauftrags der Hochschule trägt das LUCCA zur fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren bei und unterstützt sie bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten und der Erarbeitung von Grundlagen für die wissenschaftliche Weiterbildung.

Das LUCCA ist bestrebt, gemeinsam mit Verwaltungen, Unternehmen und Institutionen wissenschaftliche Erkenntnisse praxisorientiert umzusetzen und anzuwenden sowie den Praxistransfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu fördern und Konzeptionen zu neuen Problemstellungen zu erarbeiten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird eine Abstimmung mit den anderen Einrichtungen der Hochschule angestrebt.

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg kann weitere Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke beschließen.

- (3) Zweck des LUCCA ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Das LUCCA betätigt sich selbstlos. Es dient nicht in erster Linie der Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und -bindung

- (1) Mittel des LUCCA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art Weiterbildung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des LUCCA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das ihm zuzurechnende Vermögen an die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Leitung

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des LUCCA wird vom Senat nach hochschulweiter Ausschreibung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des nachfolgenden Semesters. Wiederwahl ist zulässig.
In Abweichung von diesen Bestimmungen wird der erste Leiter bzw. die Leiterin des LUCCA für eine bis zum 31.12.2020 dauernde Amtszeit durch das Rektorat bestimmt.
- (2) Eine stellvertretende Leiterin oder ein stellvertretender Leiter kann gewählt werden. Die Regelungen in Absatz 1 gelten entsprechend.
- (3) Die Leiterin oder der Leiter vertritt das LUCCA nach außen. Die Leitung ist zuständig für alle Angelegenheiten des LUCCA, soweit diese Satzung oder andere Ordnungen oder Vorschriften nichts anderes regeln.
Die Leitung des LUCCA ist insbesondere zuständig für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem LUCCA projektunabhängig zugewiesenen Stellen, Einrichtungen und Räume.

§ 5 Geschäftsstelle

- (1) In Abstimmung mit der Leitung des LUCCA kann das Rektorat eine Geschäftsstelle für das LUCCA einrichten.
- (2) Die Geschäftsstelle ist Dienstleisterin für das LUCCA. Dabei übernimmt sie Aufgaben der
 1. Beratung bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
 2. Unterstützung bei dem inhaltlichen Aufbau der Weiterbildungsangebote
 3. Unterstützung bei der Organisation der Weiterbildungsangebote.
 4. Unterstützung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Professorinnen und Professoren
 5. Unterstützung bei der Abwicklung und Koordination von Projekten zur Entwicklung von Weiterbildungsangeboten

- (3) Im Bereich allgemeiner Tätigkeiten arbeitet die Geschäftsstelle mit allen Mitgliedern und Gremien der Hochschule zusammen.

§ 6 Bildungsbeirat

- (1) Der Beirat besteht aus sechs bis zwölf Mitgliedern. Kraft Amtes gehören ihm das Mitglied des Rektorats für Weiterbildung, die leitenden Personen des LUCCA sowie die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter des Instituts für Angewandte Forschung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (IAF) an. Die weiteren Mitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Fachbeirats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Beginn des nachfolgenden Semesters. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen des Beirats werden in der Regel von der Leitung des LUCCA einberufen. Im besonderen Fall kann jedes Mitglied des Beirats diesen auch selbst einberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Beiräte anwesend sind.
- (3) Der Beirat trifft Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Beiräte.
- (4) Entscheidungen des Beirats werden von der Leitung des LUCCA umgesetzt, soweit keine andere Stelle damit beauftragt wird.
- (5) Dem Beirat obliegen in erster Linie folgende Aufgaben:
1. Beratung in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Stellungnahme zu akademischer und praxisgerechter Qualität der Weiterbildungsangebote und zu Struktur- und Entwicklungsplänen des LUCCA
 2. Unterstützung bei Bedarfsermittlung und Koordination der Weiterbildungsangebote
 3. Kommunikation von Förderprogrammen,
 4. Beratung des Senats in Fragen der Schwerpunktbildung der Weiterbildungsangebote

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung für das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (LUCCA) der Hochschule tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, den 12.10.2016



Prof. Dr. Wolfgang Ernst
-Rektor-

Tag der Bekanntmachung: 14.10.2016
Abgehängt am